

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 2018/MC/141	
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen	Status: öffentlich Datum: 12.11.2018 Verfasser: Frau M. Rißer FBL: Frau M. Rißer	
Verwendung des Jahresgewinns der WOGEMA mbH Malchin zum 31.12.2017		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	20.11.2018	Finanzausschuss Stadt Malchin
Nichtöffentlich	20.11.2018	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	05.12.2018	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der WOGEMA mbH folgenden Beschluss zur Gewinnverwendung 2017 zu fassen:
Es werden 10.000 € (nach Steuern) vom Bilanzgewinn an die Gesellschafterin, Stadt Malchin, abgeführt und der verbleibende Betrag in die Gewinnrücklage eingestellt.

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Malchin ist 100%-ige Gesellschafterin der WOGEMA mbH.

Im § 75 Abs.1 KV M-V heißt es:

„Die Unternehmen und Einrichtungen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird...“

In der Aufsichtsratssitzung am 21.06.2018 wurde von einem Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fidelis Revision GmbH der Jahresabschluss zum **31.12.2017** vorgestellt und ausführlich erläutert.

Der Jahresabschluss 2017 erhielt von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Bilanzgewinn der WOGEMA mbH zum **31.12.2017** beläuft sich auf einen Betrag von 282.727,72 €.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:
Der Aufsichtsrat empfiehlt, von diesem Bilanzgewinn eine Summe von 10.000,00 € (nach Steuer; mithin 11.880.01 €) an die Gesellschafterin auszuschütten und den Rest in Höhe von 270.847,71 € in die Gewinnrücklage einzustellen.

Der Ausschüttungsbetrag entspricht den Regelungen des Gesellschaftsvertrages. Im Gesellschaftsvertrag heißt es: „Der ausgeschüttete Gewinnanteil soll 4 % der Einzahlungen der Gesellschafter auf die Stammeinlage nicht übersteigen.“
Stammeinlage: 1.022.600 € x 4 % = 40.904,00 €

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens ist nicht gefährdet und auch die nach § 75 Abs.2 KV M-V geforderte marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals ist gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachkonto:	Betrag €	Erg.-HH	Fin.-HH (investiv)	einmalig	laufend	Bemerkungen
Einnahmen:						
01/6.2.6.00.473000	10.000	X		X		

Anlagen: keine

